



Gemeinderatsfraktion FREIE WÄHLER Alfter

Alfter, den 27.1.2011

Anfrage der Ratsfraktion FREIE WÄHLER Alfter nach § 17 der Geschäftsordnung der Gemeinde Alfter zur nächsten Ratssitzung:

Sehr geehrter geehrter Herr Dr. Schumacher,
der Bebauungsplan Olsdorfer Kirchweg ist ein hochumstrittener überalterter Bebauungsplan, der obwohl schon seit langen rechtskräftig, in großen Teilen bisher ist nicht realisiert worden ist. Nach heutigen Qualitätskriterien muss man den Plan als Planungsfehler einschätzen.

Eine Verschärfung der Verkehrsprobleme im Ortskern wäre bei einer Realisierung unausweichlich. Der für das Landschaftsbild prägende wertvolle Villedang würde zerstört. Zudem ist die Ausrichtung auf Wachstum von Siedlungsflächen in den Zeiten des demografischen Wandels überholt und produziert in der Zukunft hohe Folgekosten. Deswegen reduzieren viele Gemeinden mittlerweile ihre Baulandflächen und heben rechtskräftige Bebauungspläne auf.

Auch wir sehen die Gemeinde Alfter hier in der Pflicht endlich alter Fehler zu korrigieren und sich von einer Realisierung weiterer Großbaumaßnahmen in Olsdorf zu verabschieden. Unsere Fragen wollen hier die Handlungsmöglichkeiten des Gemeinderates ausloten.

Fragen:

1. Der Bebauungsplan Olsdorfer Kirchweg ist rechtskräftig. Das Umlegungsverfahren läuft. Ist durch das laufende Umlegungsverfahren die Planungshoheit der Gemeinde eingeschränkt oder aufgehoben?
2. Kann ein rechtskräftiger Umlegungsbeschluss aufgehoben werden?
3. Kann ein laufendes Umlegungsverfahren vorzeitig beendet werden?
4. Ist der Rat der Gemeinde berechtigt im Interesse des Gemeinwohls während eines laufenden Umlegungsverfahrens Änderungen an einem rechtskräftigen Bebauungsplan vorzunehmen, insbesondere die Reduzierung und Herausnahme von Bauflächen?
5. Ist der Rat der Gemeinde berechtigt im Interesse des Gemeinwohls nach einem abgeschlossenen Umlegungsverfahrens Änderungen an einem rechtskräftigen Bebauungsplan vorzunehmen, insbesondere die Reduzierung und Herausnahme von Bauflächen?
6. Können bei einer unter 2 bis 5 beschlossenen Änderung betroffene Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde Schadensersatzansprüche geltend machen?
7. Wenn bei Punkt 6 ja, in welcher Größenordnung sind materielle Schadensersatzansprüche zu Lasten der Gemeinde zu erwarten ?

Wir bitten um schriftliche Beantwortung unserer Fragen.

Mit freundlichen Grüßen,

Bolko Graf Schweinitz
Fraktionsvorsitzender